

# Anfechtung von Sicherheiten

**27. Leipziger Insolvenzrechtstag**

**16. Februar 2026**



# Übersicht über die Diskussionspunkte

---

- „**Werthaltigmachen**“
- **Ablösung und Verwertung von Sicherheiten**
- **Kongruenz von Sicherheiten**
- **Bargeschäft und Sicherheit**
- **Inkongruente Sicherung bei Sanierungsversuch**
- **Sicherheit für eine fremde Schuld**



# „Werthaltigmachen“

## Ausgangssituation in der Praxis:

Eine (global)zedierte Forderung entsteht außerhalb der kritischen Zeit des § 130 InsO, das nachfolgende „Werthaltigmachen“ der Forderung fällt jedoch in die kritische Zeit.

### § 129 Abs. 1 InsO: „*Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung ...*“

- **Realakte**, wie z. B. Vermischung, Verarbeitung, Brauen von Bier, Handlungen des Schuldners oder Dritter zum Entstehen von Umsatz- oder Lohnsteuerschuld sowie das „Werthaltigmachen“ von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen



## „Werthaltigmachen“

---

- Wertschöpfung besteht in der Herstellung des Werkes, der Übergabe der Kaufsache oder der Erbringung von Dienstleistungen, zusammengefasst in sämtlichen vom Schuldner veranlassten Maßnahmen, welche die **Fälligkeit der Vergütung herbeiführen** oder die **Einrede nach § 320 BGB ausräumen**.

**Frage: Kann es ein anfechtbares „Werthaltigmachen“ auch im Rahmen des § 133 Abs. 1 bis 3 InsO geben?**



# „Werthaltigmachen“

## Beispiele und Abgrenzungen

- Das „Werthaltigmachen“ einer zedierten Forderung bei unveränderter Unternehmensfortführung stellt für sich noch keine erhebliche Schuldnerhandlung dar (Kuder/Stohrer, FS Kayser, 2019, 480 (494 f.)).
- Die Tilgung einer grundpfandrechts gesicherten Forderung, so dass der Schuldner zur unentgeltlichen lastenfreien Übertragung eines Grundstücks imstande ist (Ganter ZIP 2025, 2083 (2085)).
- Die **aufgeschlagene Marge** beim Weiterverkauf der unter verlängerten/ erweiterten Eigentumsvorbehalts vom späteren Anfechtungsgegner (Verkäufer) bezogenen Waren (BGH NJW 2011, 1506, 1508)



# „Werthaltigmachen“

---

## Beispiele und Abgrenzungen

- Bei **der Miete/ Pacht** bedarf es des „Werthaltigmachens“ nicht, da die anfechtbare Rechtshandlung gem. § 140 Abs. 1 InsO erst mit Ablauf des Überlassungszeitraum entsteht, auch wenn diese Ansprüche gem. §§ 163, 158 BGB befristet/ bedingt sind (§ 140 Abs. 3 InsO gilt nicht).
- Auch **kein Fall** des „Werthaltigmachens“ ist das **Auffüllen eines gepfändeten Kontos** gem. § 140 Abs. 1 InsO.



## „Werthaltigmachen“

**Frage: Sind die Schlussrechnungserstellung (§§ 14, 16 Abs. (3) VOB/B) oder allgemein die Faktura taugliche Gegenstände eines „Werthaltigmachens“?**

**Frage: Anwendung auf die Sicherungsübereignung?**

**Beispiel Projektgeschäft:** Schuldnerin fertigt komplexe Bearbeitungszentren mit einer jeweiligen Produktionszeit von mehreren Monaten, die der Bank zur Sicherung des Kredites übereignet werden.

- Zusammenbau (bezahlter) Vorräte mit dem Bearbeitungszentrum, Rechtshandlung ist die Verbindung (§ 947 BGB), aber die Arbeitsleistung an der Maschine = Gegenstand für ein „Werthaltigmachen“.



## „Werthaltigmachen“

---

- Bei der Raumsicherungsübereignung: Auffüllen des Sicherungsraumes.

**Frage: Ist das „Werthaltigmachen“ einer global-zedierten Forderung kongruent (BGH) oder nicht doch inkongruent?**

Entscheidende Frage: Hat der Sicherungsnehmer hierauf einen Anspruch?

Ist es nicht vielmehr der für den Sicherungsgeber nicht beeinflussbaren Marktentwicklung überlassen, ob es ihm gelingt, neue Forderungen zu begründen?



# Ablösung und Verwertung von Sicherheiten

## Ablösung von Sicherheiten:

Befriedigung der gesicherten Forderung ist nicht gläubigerbenachteiligend, wenn deshalb die für die Forderung bestellte Sicherheit zugunsten der übrigen Insolvenzgläubiger frei wird.

Hierzu folgender Fall:

V verkauft Stahlträger an S, der sie in Hallen/ Gebäuden einbaut. V hat formulargemäß einen einfachen/ verlängerten/ erweiterten Eigentumsvorbehalt vereinbart. S bezahlt zeitversetzt durch Abschläge auf Rechnung des V.

Sind die Zahlungen gläubigerbenachteiligend im Sinne von § 129 Abs. 1 InsO?



# Ablösung und Verwertung von Sicherheiten

## Frage:

Sind die Zahlungen gläubigerbenachteiligend im Sinne von § 129 Abs. 1 InsO?

Nach dem KG (NJW-Spezial 2022, 589) wird das mit dem verlängerten EV verbundene Ersatzabsonderungsrecht mit den ratierlichen Zahlungen bis zur letzten Rate Stück für Stück abgelöst.

## Frage:

Ändert sich etwas, sofern ein Kontokorrentvorbehalt – wie allgemein üblich – vereinbart wurde?

Nach BGH (IX ZR 65/15 Rn. 11) keine masseneutrale Ablösung, weil das Sicherungsrecht erst mit Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung erlischt.



# Kongruenz von Sicherheiten

## Abgrenzung Kongruenz/ Inkongruenz richtet sich nach dem materiellen Recht

**Aktuelle Thematik:** Zahlungen unter Verstoß gegen Zahlungsverbote (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 KWG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO, § 15b InsO)

### Frage: Sind diese Zahlungen inkongruent?

OLG Nürnberg (NZI 2025, 748):

Verfügungen, die gegen ein angeordnetes Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG verstoßen, sind inkongruent, da der betroffene Schuldner für die Dauer des Zahlungsverbots analog § 275 Abs. 1 BGB vorübergehend an der Leistung verhindert ist, so dass der Gläubiger zu dieser Zeit keine Befriedigung beanspruchen kann.



# Kongruenz von Sicherheiten

---

Leistungen zur Tilgung einer vorrangigen Grundschuld durch die eine – wertlose – nachrangige Grundschuld aufrückt?

Denkbare Möglichkeit des „Werthaltigmachens“ (vgl. oben)

## Folgethemen:

- Oft längerer Zeitraum, weil ratierliche Leistungen, damit vor allem im Bereich des § 133 Abs. 1 bis 3 InsO angesiedelt.
- Zeitlicher Bereich der §§ 130, 131 InsO bei endfälligen Tilgungen eröffnet.



# Kongruenz von Sicherheiten

---

## Frage: Sind derartige Konstellationen eine kongruente Deckung?

- Jedenfalls kongruent, wenn es vor der kritischen Zeit in hinreichend bestimmter Form - bspw. in der Sicherungsvereinbarung – vereinbart war (Wiringer-Seiler S. 149).
- Auslegung der Sicherungsvereinbarung, Indiz für ein kongruentes Aufrücken: Abtretung der Rückübertragungsansprüche im Sicherungsvertrag.
- Bei keinerlei Indizien: Grundsatz der beweglichen Rangfolge (§§ 1179a f. BGB) spricht auch eher für Kongruenz.



# Kongruenz von Sicherheiten

---

- Bei kongruenter Deckung im Rahmen des § 133 Abs. 1 bis 3 InsO – Beweisanzeichen: erkannte Zahlungsunfähigkeit und fehlende künftige Schuldendeckungsfähigkeit (= Gläubigerbenachteiligungsvorsatz) - schwer nachweisbar in der Konstellation.
- Bei inkongruenter Deckung – Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz bei liquiditätsbedingten Zweifeln – letztere eher ebenfalls nicht gegeben bei (ratierlichen) Tilgungen.



# Bargeschäft und Sicherheit

---

**Gleichzeitige Besicherung von Alt- und Neukrediten kann nur hinsichtlich der Neukredite Bargeschäft sein.**

**Frage: Wie verhält es sich mit (BGH IX ZR 57/08)?**

„ ... Begibt ein Schuldner eine Sicherung **zugleich sowohl für künftige Forderungen als auch für bereits bestehende Verbindlichkeiten** und hat der Gläubiger jedenfalls auf letztere Sicherung keinen Anspruch, handelt es sich um ein insgesamt inkongruentes, in vollem Umfang nach § 131 InsO anfechtbares Deckungsgeschäft, wenn nicht festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang sich die Sicherung auf bestimmte Ansprüche bezieht ...“



## Inkongruente Sicherung bei Sanierungsversuch

**Beweisanzeichen der inkongruenten Deckung nebst liquiditätsbedingten Zweifeln als Indiz für einen Benachteiligungsvorsatz gem. § 133 Abs. 1 bis 3 InsO**

- **Anfechtungsgegner** muss nach wie vor **entlastende Indizien beweisen**, und zwar Indizien, wonach die angefochtene Rechtshandlung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Sanierungskonzept stand, das eine ernsthafte Aussicht auf Erfolg begründete (BGH IX ZR 6/22).

**Frage: Ist das eine andere Beweislast in der Fallgruppe der kongruenten Deckung, erkannte Zahlungsunfähigkeit und fehlende künftige Schuldendeckungsfähigkeit (= neuer Benachteiligungsvorsatz)?**



## Inkongruente Sicherung bei Sanierungsversuch

- Fehlende künftige Schuldendeckungsfähigkeit (-), wenn der Schuldner annehmen durfte, dass die Krise nur vorübergehend ist oder die von ihm eingeleiteten Schritte zur deren Überwindung oder die (begonnenen) Sanierungsmaßnahmen Erfolg haben werden (BGH IX ZR 112/22).
- **IV muss die Untauglichkeit des Sanierungsversuches und dessen Inkaufnahme durch den Schuldner beweisen** (etwa durch das Verlassen des „Sanierungskorridors“: wenn Sanierungsversuch gescheitert ist oder der Sanierungszweck unerreichbar wird und daher aus der Perspektive ex ante die Fortsetzung der Sanierungsbemühungen innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Zeit keinen Erfolg mehr versprechen (BGH a. a. O.).



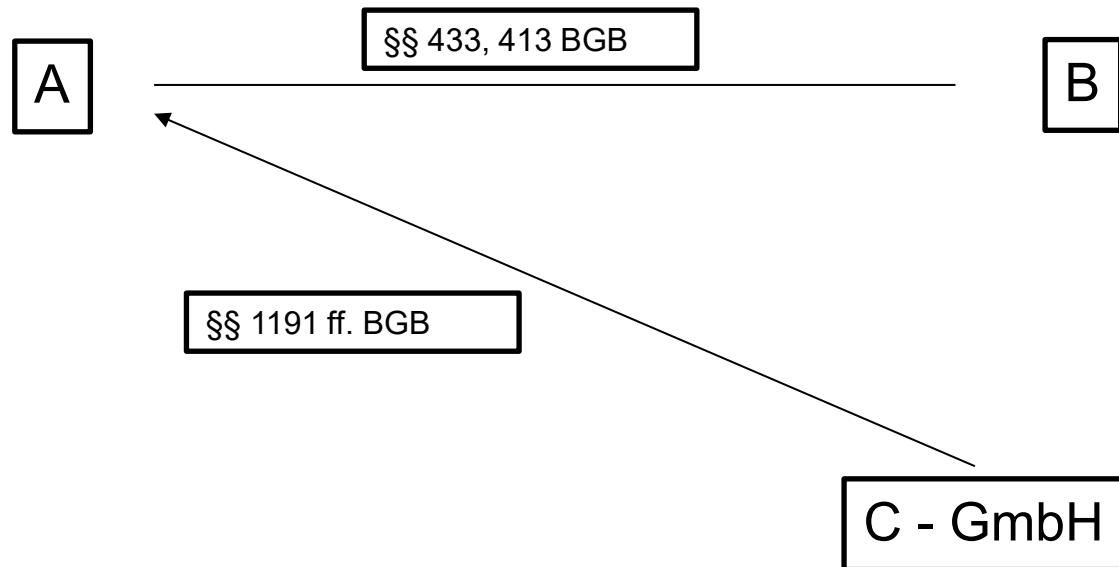
# Sicherheit für eine fremde Schuld

## Entgeltlichkeit - entscheidend ist, ob der Empfänger eine Gegenleistung schuldet

- **Vereinfachter Fall hierzu:** A verkauft an B Anteile an der C-GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von € 100 T. Der Kaufpreis soll ratierlich aufgebracht werden. Zur Sicherung der Kaufpreisschuld gegenüber A bestellt die C-GmbH im Anteilsübertragungsvertrag für ihn eine Grundschuld. Über das Vermögen der C-GmbH wird das Insolvenzverfahren eröffnet und der IV möchte die Sicherheitenbestellung anfechten.
- Sicherheit ist anfänglich bestellt und **entgeltlich**, da der Empfänger der Sicherheit (A) eine Gegenleistung im Verhältnis zu B (Anteilsübertragung) schuldet.



# Sicherheit für eine fremde Schuld





# Sicherheit für eine fremde Schuld

- Die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld ist auch entgeltlich, wenn der Sicherungsgeber (C-GmbH) **aufgrund einer entgeltlich begründeten Vereinbarung** (Verpflichtung das Darlehen ausreichend zu besichern) **auch zur Bestellung verpflichtet** ist (BGH IX ZR 159/04).
- Bei nachträglicher Besicherung: Der **Sicherungsnehmer** (A) erbringt für die Zuwendung des Sicherungsgebers (C-GmbH) eine **ausreichende Gegenleistung** an die C-GmbH oder an einen Dritten (B) (z. B. Ausreichung eines Kredits nach Bestellung der Sicherheit). Als ausreichende Gegenleistung reicht der **Teilerlass** (etwa vorliegend auf die KP-Forderung) aus, sofern die ungesicherte (KP-)Forderung noch werthaltig bzw. durchsetzbar gegen den Dritten (B) ist (RGZ 60, 259 (256) ist).



# Anfechtung von Sicherheiten

---

**Vielen Dank.**

Rechtsanwalt Dr. Nils Freudenberg

Tiefenbacher Rechtsanwälte

Berlin/Leipzig/Dresden